

HAUPTSATZUNG

des Landkreises Mainz-Bingen vom 23.08.1999,

in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 27.02.2012

(Lesefassung)

Der Kreistag hat aufgrund

der §§ 11b, 11e, 12, 17, 18, 20, 25, 27a, 37, 38, 40a, 40b, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Landesgesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), BS 2020-2-1, und

der §§ 2,3,4,5,7, und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) , BS 2020-4

der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch LVO vom 27. Mai 1994 (GVBl. S. 271), BS 2032-9,

der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch LVO vom 31. März 1998 (GVBl. S. 129), BS 213-50-3,

in seiner Sitzung am 20.08.1999¹ folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen, soweit durch eine Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, in einer oder mehreren Tageszeitungen. Der Kreistag entscheidet, in welcher Zeitung oder in welchen Zeitungen die Veröffentlichungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Bei Bekanntmachungen, die nur einzelne Städte, Ortsgemeinden oder Verbandsgemeinden betreffen, genügt eine Bekanntmachung in den diese Gebietsteile betreffenden Zeitungsausgaben.

Zusätzlich erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse <http://www.mainz-bingen.de>.

¹ Betrifft Neufassung der Hauptsatzung vom 23.08.1999.

- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Abs. 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit bekanntgemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist, und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Landrat insbesondere in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzung des Kreistages berät.
- (2) Er besteht aus den Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen und dem Landrat. Die Kreisbeigeordneten können an den Sitzungen des Ältestenrates beratend teilnehmen.
Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben und den Geschäftsgang des Ältestenrates bestimmt die Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 3

Ausschüsse des Kreistages

- (1) Der Kreistag bildet folgende Ausschüsse:
 1. Kreisausschuss
 2. Rechnungsprüfungsausschuss
 3. Werksausschuss
 4. Jugendhilfeausschuss
 5. Schulträgerausschuss
 6. Sozialausschuss
 7. Ausschuss für die Gleichstellung von Frau und Mann
 8. Ausschuss für Wirtschaft und Landwirtschaft
 9. Ausschuss für Verkehr und Umwelt
 10. Ausschuss OptionskommuneDer Kreisausschuss nimmt die Aufgaben des Petitionsausschuss wahr.
- (2) Die Ausschüsse gemäß Absatz 1 Ziffern 1 und 2 und 6 bis 9 haben 15 Mitglieder.
Der Ausschuss nach Ziffer 3 hat 17 Mitglieder.
Der Jugendhilfeausschuss hat 25 Mitglieder.
Dem Schulträgerausschuss gehören 24 Mitglieder an.
Der Ausschuss Optionskommune hat 10 Mitglieder.
Jedes Ausschussmitglied hat bis zu 3 Stellvertreter in festzulegender Reihenfolge.

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich nach den spezialgesetzlichen Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in Verbindung mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und der Satzung für das Kreisjugendamt in der jeweils geltenden Fassung.

Die Zusammensetzung des Schulträgerausschusses richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes.

- (3) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden aus der Mitte des Kreistages gewählt.

Die Ausschüsse nach Abs. 1 Ziffern 2, 3 und 6 - 9 können entweder nur aus Mitgliedern des Kreistages oder aus Mitgliedern des Kreistages und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises gebildet werden. Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll jedoch Mitglied des Kreistages sein.

- (4) Im Übrigen bestimmt der Kreistag das Nähere über die Aufgaben der einzelnen Ausschüsse.

§ 4

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf Ausschüsse

- (1) Folgende Aufgaben des Kreistages werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:

1. die Vergabe von Aufträgen, die Gewährung von Zuwendungen und sonstige Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 2,5 Mio € im Einzelfall oder jährlich, soweit nicht ein sonstiger Ausschuss kraft Gesetzes zuständig oder vom Kreistag damit beauftragt ist oder soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung zuständig ist,
2. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und gehobenen Dienstes sowie die Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und gehobenen Dienst vergleichbaren Beschäftigten, sowie die Kündigung gegen deren Willen,
4. die Zustimmung zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns, außer im Falle des § 183 Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG),
5. die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu **100.000,00 €** bei freiwilligen Leistungen, bis zu **750.000,00 €** bei Pflichtausgaben,
6. die Verfügung über Kreisvermögen sowie die Hingabe von Darlehen des Landkreises bis zu einer Wertgrenze von **75.000,00 €**,
7. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises mit dem Landrat, den Kreisbeigeordneten und dem leitenden staatlichen Beamten der Kreisverwaltung bis zu einer Wertgrenze von **5.000,00 €** (§ 25 Abs. 2 Ziffer 12 LKO),
8. die Festlegung von Richtlinien über die Art und die Form der Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht ein anderer Ausschuss kraft Gesetzes zuständig ist (z.B. Jugendhilfeausschuss),

9. die Abgabe von Stellungnahmen zu planerischen und raumordnerischen Angelegenheiten des Kreises,
10. der Abschluss von Vergleichen bis **75.000,00 €** Differenz zwischen ursprünglicher Forderung und der Vergleichssumme, wenn der Landkreis Gläubiger ist, bis zu einer Forderungshöhe von **75.000,00 €**, wenn der Landkreis Schuldner ist,
11. unbefristete Niederschlagung/Erlass von Forderungen bis **75.000,00 €**,
12. die Herstellung des Benehmens mit dem Schulträger bei der Besetzung von Schulleiterstellen an staatlichen Schulen,
13. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen gem. § 58 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKO),
14. die Beschlussfassung über Übertragung von Ermächtigungen auf das Haushaltsfolgejahr gem. § 17 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Die Zuständigkeit des Landrates für die laufende Verwaltung gemäß § 41 Abs. 1 S. 3 Ziffer 3 LKO bleibt von der bestehenden Aufgabenübertragung unberührt.

- (2) Dem Kreisausschuss obliegt die Vorberatung der Beschlüsse des Kreistages, soweit die Angelegenheit nicht in den ausschließlichen Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses fällt.
- (3) Dem Petitionsausschuss wird die abschließende Entscheidung über die Behandlung bzw. Erledigung schriftlicher Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der Verwaltung des Landkreises übertragen, soweit nicht der Landrat kraft Gesetzes zuständig ist.
- (4) Der Kreistag kann Ausschüssen unter Beachtung des § 25 Abs. 2 der Landkreisordnung die Beschlussfassung auch über sonstige Aufgaben übertragen; seine Rechte nach § 37 Abs. 3 der Landkreisordnung bleiben unberührt.

§ 5

Übertragung von Aufgaben des Kreistages auf den Landrat

Die Zuständigkeit des Landrates für die laufende Verwaltung nach § 41 Abs. 1 Satz 3 Ziffer 3 LKO sowie die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben von der nachstehenden Aufgabenübertragung unberührt.

Folgende Aufgaben des Kreistages werden dem Landrat übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Auftragswert von **30.000 €** bei Maßnahmen im Kreisstraßenbau bzw. Baumaßnahmen an kreiseigenen Liegenschaften bis zu einem Auftragswert von **60.000 €**
2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, Leasing- und Wartungsverträgen sowie Feststellung und Festsetzung des Mietwertes bei Werkdienstwohnungen bis **25.000,00 €** oder im Einzelfall, jedoch nicht mehr als **75.000,00 €** bezogen auf die Vertragsdauer;

3. Gewährung von Zuwendungen für Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von **20.000,00 €**
4. Gewährung von freiwilligen Zuwendungen für laufende Zwecke bis zu einer Wertgrenze von **5.000,00 €**
5. Zustimmung zur Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Wertgrenze von **10.000 €**
6. Veräußerung von Vermögen bis zu einer Wertgrenze von **15.000 €**
7. der Abschluss von Vergleichen bis **20.000,00 €** Differenz zwischen ursprünglicher Forderung und der Vergleichssumme, wenn der Landkreis Gläubiger ist, bis zu einer Forderungshöhe von **20.000,00 €**, wenn der Landkreis Schuldner ist;
8. Bewilligung der Zuweisungen gemäß § 87 Abs. 2 des Schulgesetzes zu den anerkannten Baukosten einer Schule, deren Schulträger eine kreisangehörige Gemeinde, eine Verbandsgemeinde oder ein aus diesen Körperschaften bestehender Schulverband ist, dessen Sitz im Gebiet des Landkreises liegt, übertragen, soweit die gesetzlich festgelegte Mindestzuweisung nicht überschritten wird;
9. Gewährung von Zuwendungen nach Maßgabe der vom Kreistag oder zuständigen Ausschuss verabschiedeten Richtlinien.
Am Ende des Jahres soll dem zuständigen Gremium Bericht erstattet werden.
10. Kreditaufnahmen nach Maßgabe der Entscheidungen des Kreistages.
11. Entscheidung über die unbefristete Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von **10.000 €**

§ 6

Kreisbeigeordnete

Der Landkreis hat 3 Kreisbeigeordnete.

Die/der 1. Kreisbeigeordnete wird hauptamtlich mit Geschäftsbereich bestellt.

Die/der 2. und 3. Kreisbeigeordnete werden ehrenamtlich mit Geschäftsbereich bestellt.

§ 7

Anzahl der Geschäftsbereiche

Für die Verwaltung des Kreises werden 4 Geschäftsbereiche gebildet.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung für Mitglieder des Kreistages

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Kreistagsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages eine Entschädigung nach Maßgabe der folgenden Absätze:
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Durchschnittssatzes in Höhe von **175,00 €**. Der Jahresbetrag des monatlichen Durchschnittssatzes wird um 50 v. H. gekürzt, wenn das Kreistagsmitglied an mindestens der Hälfte der in einem Kalenderjahr stattgefundenen Kreistagssitzungen ohne triftigen Grund nicht teilgenommen hat oder von der Teilnahme ausgeschlossen war.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort erstattet.
- (4) Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt. Auf Antrag wird der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch **50,00 €** je Sitzung. Personen, die über ein Erwerbseinkommen nicht verfügen, denen aber im beruflichen *oder* im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich in Höhe von **50,00 €**.
- (5) Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, die der Vorbereitung von Kreistagssitzungen dienen, erhalten die Kreistagsmitglieder eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **50,00 €**. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die eine Entschädigung gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht übersteigen; die Zahl der Fraktionssitzungen darf jedoch mindestens 12 betragen. Ein Ersatz des etwaigen Lohn- oder Verdienstaufschlages oder der Kosten für einen sonstigen Nachteilsausgleich wird nicht gewährt.
- (6) Die Vorsitzenden der im Kreistag gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 v. H. der nach Abs. 2 festgesetzten Entschädigung.
- (7) Für Dienstreisen erhalten die Kreistagsmitglieder Reisekosten nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder des Kreisausschusses sowie die Mitglieder der weiteren Ausschüsse des Kreistages erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **50,00 €**
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse und Beiräte, zu deren Kostentragung der Landkreis verpflichtet ist, erhalten eine Entschädigung nach Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung werden die notwendigen Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet. Soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt private Kraftfahrzeuge.
Für Strecken, die mit einem privaten Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- (4) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen desselben Ausschusses am gleichen Tage wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Im Übrigen gilt § 8 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Den Mitgliedern des Ältestenrates, ausgenommen dem Landrat und den ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit Geschäftsbereich, wird eine entsprechende Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Abs. 1 - 5 gewährt.

§ 10

Entschädigung für die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration **sowie** **besondere Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden des** **Beirates für Migration und Integration**

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von **50,00 €**
- (2) Der/Die Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration erhält zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 100 % der nach Absatz 1 festgesetzten Entschädigung.
- (3) § 8 Abs. 4 und 7, sowie § 9 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, die den Landrat vertreten (§ 44 Abs. 2 LKO), erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung.
Die Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag der Vertretung in Höhe 1/30 des Monatsbetrages berechnet.
Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist (§ 44 Abs. 3 Satz 3 LKO), dessen Verwaltung ihre Arbeitskraft und ihre Zeit täglich nicht unerheblich beansprucht, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) In einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehenden Personen wird der nachgewiesene Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Anderen Personen wird auf Antrag der glaubhaft versicherte Verdienstaufschlag für die notwendige Wahrnehmung des Ehrenamtes während der regelmäßigen Arbeitszeit der Kreisverwaltung (§ 8 Arbeitszeitverordnung) bis zu einem Durchschnittssatz von **25,00 €** pro angefangene Stunde bis zu 20 Stunden pro Woche ersetzt.

Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von **35,00 €** je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder

2. in Höhe von **35,00 €** je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.
Liegen die Voraussetzungen von Satz 3 Nr. 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt.

- (4) Neben der Aufwandsentschädigung werden für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 12

Dienstaufwandsentschädigung des Landrates und der Kreisbeigeordneten

Der Landrat erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages gem. § 9 LkomBesVO.

Die/Der 1. Kreisbeigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 60 %, die/der 2. Kreisbeigeordnete erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 40 % der Dienstaufwandsentschädigung des Landrates.

§ 13

Aufwandsentschädigung für den Kreisfeuerwehrinspekteur, seinen/seine ständigen Vertreter, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges

- (1) Der Kreisfeuerwehrinspekteur erhält zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen erforderlichen Aufwendungen monatlich im voraus eine Aufwandsentschädigung.
Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werksfeuerwehr nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEVO).
- (2) Der ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors, der einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors regelmäßig wahrnimmt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.
Sofern zwei ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors benannt werden, die einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors regelmäßig wahrnehmen, erhalten diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von je einem Viertel der in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus dem Doppelten des in der FwEVO festgesetzten Mindestsatzes und dem dort festgelegten Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der FwEVO festgelegten Höhe pro Ausbildungsstunde.
- (5) Der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 4 FwEVO festgelegten Höchstsatzes.
- (6) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 10 Abs. 2 FwEVO in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes nach der FwEVO. Der zuständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges erhält im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 2 FwEVO.
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und

Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

(Vorbehaltlich der Zustimmung des Landes bzw. Neuregelung des Bundes/Landes gilt rückwirkend zum 01.04.1999 folgende Regelung des § 13 (derzeit nur informativ aufgeführt!))

§ 13

Aufwandsentschädigung für die/den Kreisfeuerwehrinspekteur, seine ständigen Vertreter, des Kreisjugendfeuerwehrwartes, der Kreisausbilder sowie des Zugführers des Gefahrstoffzuges

- (1) Der Kreisfeuerwehrinspekteur erhält zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen erforderlichen Aufwendungen monatlich im voraus eine Aufwandsentschädigung.
Sie besteht aus einem Grundbetrag in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes zuzüglich des jeweiligen Zuschlages für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr nach den Bestimmungen der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FwEVO) (netto).
- (2) Der ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors, der einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors regelmäßig wahrnimmt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte der in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung (netto).
Sofern zwei ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors benannt werden, die einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors regelmäßig wahrnehmen, erhalten diese eine monatliche Aufwandsentschädigung von je einem Viertel der in Abs. 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung (netto).
- (3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung bestehend aus dem Doppelten des in der FwEVO festgesetzten Mindestsatzes und dem dort festgelegten Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr (netto).
- (4) Die Kreisausbilder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der in der FwEVO festgelegten Höhe pro Ausbildungsstunde (netto).
- (5) Der Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des in § 11 Abs. 4 FwEVO festgelegten Höchstsatzes (netto).
- (6) Der Zugführer des Gefahrstoffzuges erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung gem. § 10 Abs. 2 FwEVO in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes nach der FwEVO (netto). Der zuständige Vertreter des Zugführers des Gefahrstoffzuges erhält im Vertretungsfall eine Aufwandsentschädigung gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 S. 2 FwEVO (netto).
- (7) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer vom Landkreis getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschalen Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

13 a

Aufwandsentschädigung für die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leiter

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Leitenden Notärzte und die Organisatorischen Leiter aufgrund der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Leitenden Notärzte erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Höchstsatz des Grundbetrages nach § 8 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (3) Die Organisatorischen Leiter erhalten insgesamt als monatliche Aufwandsentschädigung den Mindestsatz des Grundbetrages nach § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

14²

Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister

- (1) Zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister monatlich im Voraus eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung setzt sich wie folgt zusammen
 - a. Sockelbetrag **120,00 €**
 - b. für jeden Jagdbezirk einschl. Teiljagdbezirk **1,00 €**
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung erhält die Kreisjagdmeisterin oder der Kreisjagdmeister für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

² **Vorschrift tritt zum 01.04.2011 in Kraft.**

§ 15

Umweltschutzbeauftragte/r des Landkreises Mainz-Bingen

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/einen ehrenamtliche/n Umweltschutzbeauftragte/n. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12 - 15 LKO entsprechend.
- (2) Die/Der Umweltschutzbeauftragte erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 720,00 €, jährlich 8.640,00 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Umweltschutzbeauftragte im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Umweltschutzbeauftragte ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 16

Beauftragte/r für Kreisentwicklung und Beschäftigung

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Kreisentwicklung und Beschäftigung. Es können nur Einwohner/innen des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12 - 15 LKO entsprechend.
- (2) Die/Der Beauftragte für Kreisentwicklung und Beschäftigung erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 720,00 €, jährlich 8.640,00 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Beauftragte für Kreisentwicklung und Beschäftigung im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Beauftragte für Kreisentwicklung und Beschäftigung ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 17

Behindertenbeauftragte/r des Landkreises Mainz-Bingen

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/einen ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend.
- (2) Die/Der Behindertenbeauftragte erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 720,00 €, jährlich 8.640,00 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt. Scheidet die/der Behindertenbeauftragte im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/der Behindertenbeauftragte ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit.
- (3) § 15 Abs. 3 und § 13 Abs. 7 gelten entsprechend.

§ 18

Aufwandsentschädigung der Beisitzer/innen im Rahmen der Durchführung von Heilpraktikerprüfungen

Für die Teilnahme an der mündlichen Überprüfung der Bewerber für eine Erlaubnis als Heilpraktiker/in nach dem Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) wird den zur Prüfung durch das Amt für Veterinär- und Gesundheitswesen hinzugezogenen Heilpraktikerinnen/Heilpraktikern als Beisitzer eine Entschädigung gewährt, durch die alle Aufwendungen, insbesondere Verdienstausfall und Reisekosten, abgegolten sind. Die Höhe der Entschädigung beträgt 50 € pro Beisitzer und Prüfling. Bei mündlichen Überprüfungen von Bewerbern im Rahmen einer eingeschränkten Heilpraktikerüberprüfung „Psychotherapie“ beträgt die Entschädigung 60 € pro Beisitzer und Prüfling. Bei Nichterscheinen des Prüflings zur mündlichen Prüfung wird jeweils die Hälfte der o.a. Entschädigung gewährt.

§ 19

Beauftragte/r für Integration und Migration des Landkreises Mainz-Bingen

- (1) Der Kreistag wählt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages eine/einen ehrenamtliche/n Beauftragte/n für Integration und Migration. Es können nur Einwohner des Landkreises vorgeschlagen werden. Im Übrigen gelten die §§ 12-15 LKO entsprechend.
- (2) Die/ der Beauftragte für Integration und Migration erhält für die notwendigen baren Auslagen und sonstigen notwendigen Aufwendungen monatlich im Voraus eine pauschale Aufwandsentschädigung von jeweils 720,00 €, jährlich 8.640,00 €. Entsteht der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.

Scheidet die/ der Beauftragte für Integration und Migration im Laufe eines Monats aus, ist ihr/ ihm die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen. Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn die/ der Beauftragte für Integration und Migration ununterbrochen länger als drei Monate die Tätigkeit nicht wahrnimmt, für die über die drei Monate hinausgehende Zeit. § 13 Abs. 7 gilt entsprechend.

- (3) Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.

§ 20

Inkrafttreten³

- (1) § 16 tritt rückwirkend zum 01.12.1998 in Kraft.
(2) § 17 tritt zum 01.01.2002 in Kraft.
(3) Die Hauptsatzung tritt im Übrigen zum 20.08.1999 in Kraft.
(4) Die bisherige Hauptsatzung vom 16.12.1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.1997, tritt zum 20.08.1999 außer Kraft.

Ingelheim am Rhein, 23.08.1999
Kreisverwaltung Mainz-Bingen

gez. Claus Schick
Landrat

³ Die Bestimmung betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung.

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Satzung vom	In Kraft seit	Fundstelle (KT-Beschluss vom, Vorlage Nr.)
§ 3 Abs. 2 Sätze 6 und 7	geändert	01.10.1999	01.10.1999	01.10.1999 VII/0095/ 1999 (1. Änderungssatzung)
§ 13 Abs. 4 § 13 Abs. 5 § 13 Abs. 6 Neufassung des § 13	geändert eingefügt geändert geändert	20.06.2000 20.06.2000	01.01.1999 (rückwirkend) 01.04.1999 (rückwirkend vorbehaltlich der Zustimmung des Landes bzw. Neuregelung des Bundes/ Landes)	06.06.2000 VII/0422/2000 06.06.2000 VII/0422/2000 (2. Änderungssatzung)
§ 13 Überschrift sowie Abs. 2	Geändert	09.10.2003	01.08.2003 (rückwirkend)	02.10.2003 VII/1763/2003 (3. Änderungssatzung)
§ 1 Abs. 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Neufassung des § 3 Neufassung des § 4 Abs. 1 Neufassung des § 5 Ziffer 1 und 2 Neufassung des § 6 § 11 Überschrift § 12 § 13 Abs 7 § 15 Abs. 1 Satz 5 § 16 (neu) § 17 = § 16 (alt) § 18 = § 17 (alt) § 19 = § 18 (alt)	Geändert Eingefügt Geändert Geändert Geändert Geändert Geändert Ergänzt Ergänzt Eingefügt Geändert	06.09.2004	(Artikel 1 Ziffer 3 und 7 bis 9) 03.09.2004 Die übrigen Regelungen der Satzung treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 11.09.2004 in Kraft	03.09.2004 VIII/0004/2004 VIII/0061/2004 VIII/0060/2004 (4. Änderungssatzung)
§ 1 Abs. 1 Satz 2	Eingefügt	11.07.2005	17.07.2005	08.07.2005 VIII/0373/2005 (5. Änderungssatzung)
§ 4 Abs. 1 Nr. 13	Gestrichen			
§ 13 a	Eingefügt	11.07.2006	01.07.2006	07.07.2006 VIII/0533/2006 (6. Änderungssatzung)
§ 5 Nr. 1a / 1b	Geändert	25.04.2007	29.04.2007	20.04.2007 VIII/0853/2007 (7. Änderungssatzung)
§ 4 Abs. 1 Nr. 3 § 4 Abs. 1 Nr. 13 und 14	Geändert Eingefügt	03.11.2008	08.11.2008	31.10.2008 VIII/1587/2008 (8. Änderungssatzung)
§ 18 (Änderungen zur Anpassung an Euro) § 18 neu (Beauftragter für Integration und Migration)	Gestrichen Eingefügt	05.03.2009	01.07.2009	30.01.2009 (VIII/1692.1/2009) (9. Änderungssatzung)
§ 4 Abs. 1, § 5 und Überschrift zu § 10 § 8, 9 und 10 (Inhalt) § 1	geändert geändert geändert	31.08.2009	03.09.2009 01.07.2009 (rückwirkend) vorbehaltlich Neuregelung Land* zum 01.12.2009 , anderenfalls am Tag nach der Ver- kündung der LVO zur Änderung kom- munalrechtlicher Vorschriften	28.08.2009 (IX/0043.1/2009) (10. Änderungs- satzung) * Neuregelung erfolgt per LVO zur Änderung kommunalrechtl. Vorschriften v. 06.11.2009

Paragraph	Art der Änderung	Geändert durch Satzung vom	In Kraft seit	Fundstelle (KT-Beschluss vom, Vorlage Nr.)
§ 14 (Aufwandsentschädigung für die Kreisjagdmeisterin oder den Kreisjagdmeister)	eingefügt	21.02.2011	01.04.2011	18.02.2011 (IX/0686/2011) (11. Änderungssatzung)
§ 3 (Ausschüsse – Ausschuss Optionskommune) § 6 (Kreisbeigeordnete) § 15 und § 16 § 16 (Beauftragter für Kreisentwicklung und Beschäftigung)	Eingefügt geändert zusammen- gefasst neu	27.02.2012	01.03.2012	24.02.2012 (IX/1136/2012) (12. Änderungssatzung)